

Satzung für den Verein Filmboard Karlsruhe

§ 1

Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Filmboard Karlsruhe e. V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung einer unabhängigen Film- und Medienkultur in Karlsruhe sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Filmschaffenden, d.h. all derjenigen, die im weitesten Sinn im Filmbereich tätig sind oder werden wollen. Der Verein versteht sich hierbei als zentrale Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für all jene, die sich für kulturelle Filmarbeit in Karlsruhe interessieren und/oder deren professionelle Betätigung im Bereich des Films liegt. Die Vereinsschwerpunkte sind hier auf die Bereiche Kultur, Wissenschaft, Bildung und Jugendarbeit gesetzt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Filmveranstaltungen, Kurzfilmabende, Weiterbildungsseminare, Drehbuchlesungen und Pitchings, die Vernetzung der Filmschaffenden in der Region durch Filmemachertreffen und Informationsmedien, Workshops für Kinder und Jugendliche zu filmspezifischen Themen, z.B. der Entstehungsprozess von Filmen, Filmanalyse und Medienkompetenz sowie der Unterstützung von Karlsruher Filmproduktionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Bildung und Jugendarbeit im Sinne des § 52 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können für die Durchführung bestimmter Projekte eine projektbezogene Vergütung erhalten. Über den Einsatz der Projektmittel entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4
Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Email oder per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Einladung erfolgt wie unter Punkt [2] unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von [4] 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Sollte keine Mehrheit zustande kommen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der für eine Beschlussfassung 3/4 der anwesenden Mitglieder ausreichen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestimmt.

§5/Abs. 6: Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Schatzmeisters
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre
- Wahl des Schatzmeisters auf zwei Jahre. Der Schatzmeister kann auch dem Vorstand angehören
- Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Bestätigung der Geschäftsordnung
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten aktiven Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vorangegangenen Amtsperiode zu erfolgen hat, im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Der Vorstand kann sich im Rahmen der verfügbaren Mittel Personen und Einrichtungen für die Verwaltungsaufgaben bedienen. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(5) [entfällt]

(6) Erfordert die Eintragung im Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit formale Änderungen, ist der Vorstand berechtigt, diese eigenständig durchzuführen.

(7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7 Aktive und passive Mitgliedschaft

(1) Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Fälligkeit und Höhe von Beiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt.

(4) Bei Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des

Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte des Mitgliedes.

(5) Fördermitglieder werden regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss 2 Wochen vor dem Quartalsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende andere gemeinnützige Einrichtung, die die gleichen Ziele und Interessen verfolgt (Independent Days e.V.).

(2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch zwei Liquidatoren. Diese werden von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.